

Bekanntmachung Nr. 099/2005 vom 29.12.2005

Satzung vom 27.12.2005

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung (SGV.NW 2023) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Rat entscheidet über die Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen der städtischen Beamten sowie die Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der tariflich Beschäftigten, soweit diese Aufgaben nicht nach § 10 dem Bürgermeister übertragen sind.“

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen der städtischen Beamten (einschließlich der Beamtenanwärter) des mittleren und gehobenen Dienstes

s o w i e

die Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der tariflich Beschäftigten von Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 12 und die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden.

- 2.2 Die bisherigen Buchstaben b) und c) entfallen.

- 2.3 Die bisherigen Buchstaben d) bis n) werden Buchstaben b) bis l).“

3. In § 18 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus können Sachleistungen gewährt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 27.12.2005

Der Bürgermeister

Dr. Linkens